

KURZBERICHTE AUS PRAXIS UND FORSCHUNG

Raumordnung für Österreich

Österreich hat in den 60er Jahren einen großen Anlauf genommen, um zu einer gesamtstaatlichen Raumordnung zu gelangen. Nach 1945 war der Boden für eine großangelegte Raumordnungspolitik keineswegs günstig. Es bedurfte großer, intensiver Vorarbeiten, um Bürokratie und Parlament, um die Öffentlichkeit überhaupt zu interessieren, Bemühungen, denen sich vor allem die Österreichische Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung und weiter das Österreichische Institut für Raumplanung unterzogen haben. Aber man wird hierbei die Verdienste von *Rudolf Wurzer* nicht hoch genug schätzen können, der, seit

ihm ein öffentliches Wirken beschieden, zuerst von Klagenfurt, dann von Wien aus, sich rückhaltlos für Raumordnung und Raumforschung in Österreich eingesetzt hat. Nachdem die einzelnen Bundesländer mit eigenen Landesplanungsgesetzen den Boden legislativ aufgelockert hatten, nachdem eine breitere wissenschaftliche und politische Diskussion eingesetzt hatte, brachte der Beschluß des österreichischen Ministerrates v. 11. 5. 1965 die grundlegende Wendung. Ein Ministerkomitee für Raumordnung wurde am 13. 10. 1965 eingesetzt und ein Jahr danach ein Expertenkomitee unter Leitung von *Wurzer* beauftragt, ein umfassendes Gutachten auszuarbeiten. Dieses Gutachten liegt nun vor.

Das Bundeskanzleramt veröffentlicht in der u. a. Bro-

schüre¹ eine komprimierte Bearbeitung der Dispositionsabschnitte C–G des Expertengutachtens (die Gesamtdisposition mit Angabe der Bearbeiter der einzelnen Abschnitte wird anhangsweise beigegeben), in denen die Bewertung der räumlichen Entwicklung, die zu erwartenden Wirkungen im zwischenstaatlichen Bereich und die Zielsetzungen enthalten sind. Weggefallen ist vor allem die große Bestandsaufnahme, deren Veröffentlichung aber in Kürze gesondert zu erwarten steht. Vorangestellt ist der Broschüre eine einprägsame Fassung der Leitlinien für die von der Bundesregierung anzustrebende Raumordnungspolitik mit dem Aktionsprogramm der Regierung. Darauf kam es auch zunächst an, Leitlinien und Aktionsprogramm bekanntzugeben und von dem Expertengutachten nur die Teile herauszugreifen, die für Leitlinien und Aktionsprogramm unmittelbaren Bezug haben.

Angesichts neuerdings vertretener Meinungen, die größere, umfassendere Zielprojektionen ablehnen und alle Raumordnungspolitik auf fallweises, pragmatisches Handeln, zu gut deutsch auf Fortwursteln, beschränken wollen, ist die österreichische Haltung bemerkenswert und verantwortungsbewußt. Leitlinien und Aktionsprogramm sollen Ausgangsposition für ein Raumordnungsprogramm sein, das gemeinsam von den Gebietskörperschaften Bund, Ländern und Gemeinden zu erarbeiten wäre. Institutionell ist diese Zusammenarbeit gesichert durch eine Raumordnungskonferenz, der ein Beirat der öffentlich-rechtlichen und privaten Interessenvertretungen beratend zur Seite steht.

Von wesentlicher Bedeutung ist, daß der Raumordnungspolitik der Bundesregierung in dem sog. Koren-Plan, dem Wirtschaftskonzept der Regierung, die Richtung gegeben ist; denn hier sind die Hauptaufgaben der Wachstums- und Strukturpolitik festgelegt, die nunmehr in das Regionale umzusetzen sind. Es dürfte wichtig sein, diese enge Verzahnung von Wirtschaftspolitik und Raumordnungspolitik nach den Leitlinien besonders herauszuheben. Ansonsten sind die grundlegenden Leitlinien von den deutschen Auffassungen, wie sie gesetzgeberisch etwa im deutschen Bundesraumordnungsgesetz enthalten sind, im Kern nicht sehr verschieden. Man kann hier unbeschadet nationaler Besonderheiten von einer *communis opinio* sprechen. Auch soll nicht verschwiegen werden, daß deutsche Beispiele wie u. a. das Bundesraumordnungsgesetz oder das SARO-Gutachten auf die österreichische Meinungsbildung von beachtlichem Einfluß gewesen sind.

Die komprimierte Darstellung läßt es nicht gut zu, sie noch weiter verkürzt hier zu referieren. Das gilt sowohl für Leitlinien und Aktionsprogramm als auch für die Partien des Expertengutachtens. Nur einige Gesichtspunkte seien herausgegriffen. Ziffer 84 der Leitlinien erklärt: In einer wachsenden Wirtschaft kann ein Arbeitsplatz, aber nicht der Arbeitsplatz gesichert werden. Das Aktionsprogramm enthält in dem korrespondierenden Abschnitt „Aktive Arbeitsmarktpolitik“ im wesentlichen organisatorische Aus-

führungen. Aber jene Ziffer 85 der Leitlinien kann, recht verstanden, eine überholte, mehr konservierende als fortentwickelnde Raumordnungspolitik aus den Angeln heben, wenn man nämlich den Sinn nicht nur volkswirtschaftlich allgemein, sondern auch räumlich interpretiert, wie es ja wohl angebracht ist. Der Arbeitsplatz braucht eben nicht am alten Ort erhalten zu werden; man wird dies noch erweitern können: auch nicht in der alten Gegend. Mit anderen Worten: Auch eine passive Sanierung kann angebracht sein, wie es wirtschaftliche und räumliche Einsicht seit jeher für angemessen gehalten haben. Daß diese Interpretation dem Sinne der Leitlinien entspricht, kann auch aus ihrer Ziffer 81 abgelesen werden, die als eines der Hauptziele der aktiven Arbeitsmarktpolitik ausdrücklich die Verbesserung der räumlichen Mobilität postuliert.

Überhaupt scheint der Gesichtspunkt der regionalen Mobilität eine wichtige Rolle in der österreichischen Raumordnung zu spielen, die primär von produktivitätsorientierten Zielsetzungen, die sozialpolitisch zu ergänzen sind, ausgeht. Das Expertengutachten läßt eine klare Schwerpunktbildung, von den natürlichen Gegebenheiten bestimmt, erkennen. Danach sind drei Ballungen gegeben: Wien mit seinem Ausstrahlungsbereich nach Niederösterreich und dem Burgenland, der oberösterreichische Zentralraum von Linz mit Wels und Steyr und Graz mit dem steiermärkischen Zentralraum. Daneben fallen an Schwergewicht die Gebirgsländer Kärnten, Tirol, Salzburg ab. Nur Vorarlberg hat im Rheintal eine Chance, mit den angrenzenden deutschen und schweizerischen Gebieten zu einem dichteren Industrieraum, wenn auch noch nicht zu einer Ballung, zu werden. Es sind also von der Natur begünstigte große Beckenlandschaften, Gebiete an Donau und Rhein, die eine starke Zentralität entfalten können. Wenn in Abwandlung des *Brillschen* Citygedankens eine Orientierung der Raumordnung nach Ballungsräumen angestrebt würde – und im Sinne einer Produktivitätsausrichtung spricht vieles dafür –, so sind in Österreich entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten klar gegeben: vom Relief bestimmt und von der wirtschaftlichen Entwicklung bereits verfolgt. An dieser Situation und den sich daraus ergebenden planerischen Konsequenzen können Wandlungen der Parlamentsmehrheiten nichts ändern.

Es ist begreiflich, daß angesichts dieser eindeutigen Schwerpunktbildungen dem Fremdenverkehr besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, da er die natürlichen Vorzüge der Landschaften wirtschaftlich zum Tragen bringen kann, die andererseits der industriellen Entwicklung entgegenstehen.

Insgesamt: ein eindrucksvolles Bild der Möglichkeiten und Zielsetzungen österreichischer Raumordnungspolitik, die auch der deutschen Seite mannigfache Hinweise und Anregungen geben kann. Österreich hat nicht nur nachgeholt, sondern auch einen Vorsprung gewonnen.

Nebenbei bemerkt: Auf S. 85 ist ein offensichtliches Versehen unterlaufen, wenn von einer Stadtregion Stuttgart–Offenbach gesprochen wird (entweder Stuttgart oder Frankfurt–Offenbach).

Erich Dittrich

¹ Raumordnung für Österreich. Leitlinien und Aktionsprogramm der Bundesregierung. Expertengutachten. Stand: 4. 1. 1969. Hrsg.: Bundeskanzleramt. – Wien o. J. (1969). 195 S. Kt. Tab.